

Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Abteilung VIII/A/4
Stubenring 1
1010 Wien

Datum: 12. Juli 1999
Zeichen: I-7601/99
Durchwahl: 242, 243

Arzneibuchgesetz, Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich nimmt zu dem übermittelten Entwurf für ein neues Arzneibuchgesetz hinsichtlich eines Punktes wie folgt Stellung:

zu § 2 Abs. 1:

Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich tritt vehement dafür ein, daß im Arzneibuchgesetz die **Verpflichtung** zur Herausgabe einer deutschsprachigen Fassung des Europäischen Arzneibuches normiert wird.

Es erscheint uns undenkbar, daß ein für einen Berufsstand derart zentrales Nachschlagewerk in der Zukunft irgendwann nur in einer fremdsprachigen Version vorliegen könnte.

Auch wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, daß „nach wie vor die Herausgabe einer österreichischen Ausgabe des Arzneibuches vorgesehen ist“, sollte dies unseres Erachtens im Gesetz zwingend vorgeschrieben werden.

Allein Aspekte der Arzneimittelsicherheit lassen es unverantwortlich erscheinen, jemals in der Zukunft nur ein fremdsprachiges Arzneibuch zu haben.

Die Verpflichtung zur Herausgabe einer deutschsprachigen Fassung könnte allenfalls eingeschränkt werden auf die Zeit, bis das Europäische Arzneibuch in einer deutschen Version vorliegt. Es sollte unseres Erachtens jedenfalls aus dem Gesetzestext hervorgehen, daß es zwingend immer eine deutschsprachige Fassung der Arzneibuches geben muß.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Obfrau/Stellvertreter

Zweiter Obmann/Stellvertreter

Ergeht weiters an:
Präsidium des Nationalrates
(per E-mail sowie per Postweg 25-fach)